

# **Amtliche Mitteilung**

09.09.2021

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die semesterbegleitende Praxisphase (PraxisO)  
für den Bachelorstudiengang Architektur und Architektur  
Teilzeitstudium  
des Fachbereichs Architektur  
der Fachhochschule Dortmund**

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die semesterbegleitende Praxisphase (PraxisO)  
für den Bachelorstudiengang Architektur und Architektur Teilzeitstudium  
des Fachbereichs Architektur  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 09. September 2021**

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) in Verbindung mit
- § 21 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 30. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 46 vom 04.08.2014), und für den Studiengang Architektur vom 07. Januar 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 3 vom 14.01.2021), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die semesterbegleitende Praxisphase (PraxisO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 31. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 47 vom 04.08.2014), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. Oktober 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 70 vom 08.11.2019), wird wie folgt geändert:

Der **§ 6** Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Praxisphase muss bei Praxisgebern durchgeführt werden, die Mitglied der Architektenkammer sind und mit der Planung und Ausführung von Hochbauaufgaben befasst sind sowie Leistungen nach HOAI (LP 2-8) erbringen. Alternativ kann die Praxisphase im EU-Bereich durchgeführt werden, sofern die Betreuung durch einen eingetragenen Architekten erfolgt. Wird die Praxisphase außerhalb des EU-Bereichs angestrebt, wird nach Rücksprache mit der Architektenkammer NRW im Einzelfall entschieden, ob die Durchführung möglich ist. Ebenso können Behörden Praxisgeber sein, sofern sie o.g. Leistungen erbringen.“

**Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung für die semesterbegleitende Praxisphase (PraxisO) für die Bachelorstudiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 12.05.2021 sowie des Rektorats vom 08.09.2021.

Dortmund, den 09. September 2021

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dietz